

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 23 B 04.30163
Sachgebiets-Nr. 446

Rechtsquellen:

§§ 51, 53 AuslG

Hauptpunkte:

Asylbewerber aus dem Irak
weder Abschiebungsschutz noch Abschiebungshindernisse
allgemeiner Abschiebungsstopp für Iraker

Leitsätze:

veröffentlicht in:

Rechtskräftig: ja

Urteil des 23. Senats vom 1. Juli 2004

(VG Ansbach, Entscheidung vom 20. November 2001, Az.: AN 12 K 01.31380)

23 B 04.30163
AN 12 K 01.31380

Großes
Staatswappen

Verkündet am 1. Juli 2004

Pascher
als stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

,

***** ,

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte S***** und **** ,

***** ,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg,

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG;

hier: Berufung des Beteiligten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
Ansbach vom 20. November 2001,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 23. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof [Friedl](#),
den Richter am Verwaltungsgerichtshof [Beuntner](#),
den Richter am Verwaltungsgerichtshof [Reinthal](#),

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 1. Juli 2004

am 1. Juli 2004

folgendes

Urteil:

- I. Unter Abänderung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 20. November 2001 wird die Klage abgewiesen, soweit das Verfahren nicht eingestellt ist.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu tragen.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger, nach seinen Angaben am ***** in Z***** (*****)
geboren und irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, will Ende
[REDACTED] in das Bundesgebiet eingereist sein und beantragte Anfang September
2000 Asyl. Hierzu führte er unter Vorlage von Schriftstücken unter anderem beim
Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge aus, er habe in [REDACTED]
[REDACTED] studiert und als gelernter [REDACTED] bis [REDACTED] bei einer
Firma für das UNO-Flüchtlingswerk gearbeitet. Anfang [REDACTED] sei er nach
[REDACTED] (Zentralirak) gegangen und habe sich dort als [REDACTED] betätigt. Wehr-
dienst habe er nicht geleistet, aber zur Vorlage im Zentralirak ein gefälschtes Wehr-
dienstheft besessen. Er sei einfaches, funktionsloses Mitglied in der Sozialistischen
Partei gewesen und ab [REDACTED] Anhänger der Kommunistischen Arbeiter-Par-
tei des Irak geworden. In [REDACTED] habe er für diese Partei Flugblätter verteilt. In seinem
Heimatsdorf hätte er im [REDACTED] quasi im Auftrag des Iran einen Brunnen der
dort ansässigen iranischen Partei Komala vergiften sollen, was er jedoch abgelehnt
habe. Im Zentralirak sei er gesucht worden, weil er Flugblätter verteilt habe, und im

Nordirak habe er Probleme mit der Islamistischen Bewegung und der Sozialistischen Partei, weil er den Brunnen nicht vergiftet habe. Deswegen sei er ausgereist.

Mit Bescheid vom 16. August 2001 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch die des § 53 AuslG vorliegen und drohte dem Kläger für den Fall nicht fristgerechter Ausreise die Abschiebung in den Irak an.

Auf Klage hob das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 20. November 2001 den Bundesamtsbescheid teilweise auf und verpflichtete die Beklagte festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Beim Kläger sei der Nachfluchtatbestand der Asylantragstellung sowie des illegalen Aufenthaltes im Bundesgebiet gegeben. Der Nordirak stelle für ihn keine inländische Fluchtalternative dar.

Hiergegen richtet sich die zugelassene Berufung des Beteiligten, der auf eine hinreichende Verfolgungssicherheit im Nordirak verwies und nunmehr geltend macht, dass es an staatlich-irakischen Herrschaftsstrukturen fehle. Etwa bei Rückkehr bestehende Risiken könnten allein unter dem Aspekt des § 53 Abs. 6 AuslG berücksichtigt werden. Terroranschläge, Sabotageakte, Banditenüberfälle und in den Städten zunehmende Gewaltkriminalität drohten nicht landesweit und träfen zudem nicht jeden Rückkehrer. Hinsichtlich der Versorgungslage könne nicht mehr von einer extremen existenziellen Gefährdung ausgegangen werden.

Der Beteiligte und die Beklagte beantragen,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage im Umfang der Berufungszulassung abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen,

und verweist auf die weiterhin katastrophale Sicherheitslage im Irak. Islamisten gewannen immer mehr Macht.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und Behördenakten sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung ver-

wiesen, sowie auf die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Auskünfte und gutachterlichen Stellungnahmen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung des Beteiligten ist auch begründet.

Sein Rechtsmittel führt unter Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Urteils und Abweisung der Klage, soweit sie nicht zurückgenommen worden war, zu einer Bestätigung des ablehnenden Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 16. August 2001. Dem Kläger stehen, wie von der Beklagten im angegriffenen Bescheid auch festgestellt, keine Ansprüche auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG zu, so dass ihn dieser nicht in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Nur die Voraussetzungen des Abschiebungsschutzes nach § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG, aber nicht mehr der Asylanspruch gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG waren im verwaltungsgerichtlichen Verfahren noch im Streit.

Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das ist dann der Fall, wenn der Ausländer vor seiner Ausreise politisch verfolgt war oder eine solche Verfolgung ihm unmittelbar bevorstand, sofern die fluchtbegründenden Umstände fortbestehen. Unverfolgt aus ihrem Heimatland Ausgereiste können Schutz nach § 51 Abs. 1 AuslG nur erlangen, wenn ihnen im Falle der Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (BVerfGE 54, 341; BVerwGE 91, 150), etwa wegen eines asylrechtlich unbeachtlichen Nachfluchtstatbestandes.

Ob dem Kläger aus individuellen Gründen deshalb, weil er in [REDACTED] (Zentralirak) Flugblätter der Kommunistischen Arbeiter-Partei verteilt haben will, oder wegen ungenehmigter Ausreise, Asylantragstellung oder Verbleibens im westlichen Ausland die Gefahr einer politischen Verfolgung durch das Regime Saddam Husseins gedroht hatte, bedarf keiner abschließenden Klärung. Der Kläger hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) bei

Rückkehr in den Irak infolge der inzwischen eingetretenen grundlegenden Änderung der Verhältnisse eine politische Verfolgung im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG nicht zu befürchten.

Wie den allgemein zugänglichen Medien und den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen zu entnehmen ist, hat das bisherige Regime Saddam Husseins durch die am 20. März 2003 begonnene Militäraktion unter Führung der USA seine politische und militärische Herrschaft über den Irak endgültig verloren. Der Irak stand und steht unter Besatzungsrecht, wobei die Bündnispartner der Militäraktion eine "provisorische Behörde" (Coalition Provisionel Authority – CPA) gegründet hatten. Der Neuaufbau der Verwaltungsstrukturen wurde maßgeblich vom Leiter der US-Zivilverwaltung bestimmt, der die tragenden Institutionen des früheren Regimes wie die Armee, das Verteidigungsministerium, die Republikanischen Garden und die Baath-Partei aufgelöst hat. Zum Aufbau einer Übergangsregierung wurde ein Übergangsrat aus Irakern gebildet, der zwar keine exekutiven Funktionen besaß, der aber das Land bereits nach außen vertreten sollte, als erster Schritt zum Aufbau einer irakischen Übergangsregierung, und den Boden für eine aus freien Wahlen legitimierte Regierung bereiten soll. Mit dem Ende des bisherigen Regimes ging auch ein grundlegender Wandel der Menschenrechtsslage im Irak einher. So können nun nach langer Zeit die Rechte der Meinungsfreiheit und der freien Religionsausübung wieder stärker ausgeübt werden (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 7.5.2004, 6.11. und 7.8.2003).

Dem Regierungsrat gehören zahlreiche Vertreter von Parteien und Gruppierungen an, darunter der beiden großen Kurdenparteien PUK und KDP (DPK), der "Islamic Kurdish Party", der "Kurdistan Socialist Party", des "Iraqi National Council" (INC), der Schiitenparteien "Da'awa" und der "Supreme Council for the Islamic Revolution in Iraq" (SCIRI), des "Iraqi National Accord" (INA), der Irakisch Islamischen Partei, des "Democratic Movement", der Irakisch Kommunistischen Partei, des "Assyrian Democratic Movement", der turkmenischen Minderheit und der "National Democratic Party" (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 7.5.2004).

Seit dem 28. Juni 2004 ist der Irak formell wieder souverän (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 29.6.2004 S. 1). Bei einer Zeremonie in Bagdad übergaben die USA die Macht an die irakische Übergangsregierung. Die Zivilverwaltung wurde aufgelöst und die neue Regierung vereidigt. Während die Übergangsregierung nur eingeschränkte

Vollmachten haben wird und keine langfristigen politischen Entscheidungen treffen kann, sind die von den USA geführten Koalitionstruppen bis auf Weiteres für die Sicherheit zuständig (vgl. SZ vom 29.6.2004 S. 1 und 2).

Mit der Entmachtung Saddam Husseins und der Zerschlagung seiner Machtstrukturen ist eine asylrelevante Verfolgung des Klägers durch dessen Regime nicht mehr möglich. Der Ex-Diktator wird im Irak keinen Einfluss mehr auf Strafverfolgung und Strafvollzug ausüben können. Weder von den Koalitionstruppen noch der Übergangsregierung hat der Kläger nach Überzeugung des Senats Gefährdungen zu erwarten. Der Ausschluss von Verfolgungsmaßnahmen gegenüber seiner Person ist, jedenfalls für die im Zeitpunkt der Entscheidung absehbare Zukunft, als dauerhaft anzusehen, weil trotz der schwierig abzuschätzenden künftigen Verhältnisse im Irak für eine Änderung der Situation zum Nachteil des Klägers kein Anhalt besteht. Zwar finden vermehrt Anschläge statt, die aber an der grundsätzlichen Kontrolle des Staatsgebiets auch durch Alliierte Kräfte nichts ändern. Der Verwaltungsgerichtshof ist davon überzeugt, dass die Kriegsalliierten im Verbund mit der Übergangsregierung in überschaubarer Zeit die Errichtung eines neuen irakischen Regimes ähnlich dem des gestürzten Machthabers Saddam Hussein, wo rechtsstaatliche Prinzipien und Menschenrechte missachtet wurden, nicht zulassen. Es ist nach Überzeugung des Senats mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen, dass sich eine Staatsgewalt neu etablieren könnte, von welcher dem Kläger in Anknüpfung an sein gegen das untergegangene Regime von Saddam Hussein angeblich gerichtetes Tun Übergriffe drohten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Kläger aufgrund seines bisherigen Verhaltens auch durch eine künftige Staatsgewalt keine politischen Verfolgungsmaßnahmen befürchten muss, zumal die Irakisch-Kommunistische Partei auch im Regierungsrat vertreten ist. Es ist dem Kläger zumutbar, eine eventuelle zu einem nicht absehbaren Zeitpunkt mögliche Veränderung der Verhältnisse zu seinem Nachteil in seinem Heimatland abzuwarten.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG.

Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 AuslG waren vom Kläger konkrete Anhaltspunkte weder vorgetragen noch angesichts der bereits dargestellten politischen Lage im Irak ersichtlich.

Die allgemeine Sicherheits- und Versorgungslage im Irak, der der Kläger bei einer Rückkehr in sein Heimatland ausgesetzt wäre, begründet ebenfalls keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat im Erlasswege mit Rundschreiben vom 18. Dezember 2004 (Az. I A 2-2084.20-13) die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger ausgesetzt und verfügt, dass auslaufende Duldungen bis auf weiteres um sechs Monate zu verlängern sind. Damit ist eine Erlasslage geschaffen worden, welche dem betroffenen Ausländer derzeit einen wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt, so dass dem Kläger nicht zusätzlich Schutz vor der Durchführung der Abschiebung etwa in verfassungskonformer Auslegung des § 53 Abs. 6 AuslG zu gewähren wäre (vgl. BVerwG vom 12.7.2001 NVwZ 2001, 1420 = DVBI 2001, 1531 = InfAuslR 2002, 48). Der Kläger ist auch deswegen nicht schutzlos gestellt, denn sollte der ihm infolge des Rundschreibens vom 18. Dezember 2003 zustehende Abschiebungsschutz nach Rechtskraft dieses Urteils entfallen, so kann er unter Berufung auf eine extreme Gefahrenlage jederzeit ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vor dem Bundesamt verlangen (vgl. BVerwG vom 12.7.2001 a.a.O.).

Im Übrigen ist nichts dafür ersichtlich, dass für den Kläger eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder für Freiheit besteht (§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG), kehrte er derzeit in den Irak zurück. Die bloße theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in diese Rechtsgüter zu werden, genügt nicht für die Annahme einer solchen Gefahr. Verlangt ist vielmehr die beachtliche Wahrscheinlichkeit eines solchen Eingriffs, mithin das Vorliegen einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation (BVerwG vom 17.10.1995 BayVBI 1996, 216 = DÖV 1996, 250 = DVBI 1996, 612). Daran fehlt es hier. Die vom Kläger angeführten Fluchtgründe lassen keine konkrete Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG erkennen. Wegen des angeblichen Verteilens von Flugblättern der Irakischen Kommunistischen Partei im Zentralirak droht ihm schon keine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit mehr, weil, wie bereits dargelegt, das Regime Saddam Husseins zerschlagen und mittlerweile von einer Übergangsregierung abgelöst worden ist. Soweit der Kläger Anschläge durch Islamisten oder Mitglieder der Sozialistischen Partei im Nordirak befürchtet, ist ihm zuzumuten, sich nach Rückkehr in sein Heimatland im Zentralirak niederzulassen, wie er es vor seiner Ausreise schon einmal getan hatte.

Daher ist auch die auf § 34 AsylVfG, § 50 AuslG beruhende Abschiebungsandrohung in den Irak rechtmäßig und verletzt ihn nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO, vgl. auch BVerwG vom 5.2.2004 DVBI 2004, 715).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG gerichtskostenfrei.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Friedl

Beuntner

Reinthalder

Beschluss:

Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren wird auf
1.500,-- € festgesetzt (§ 83 b Abs. 2 Satz 1 AsylVfG).

Friedl

Beuntner

Reinthalder